

J. W. Wesenack

Dienstag den 15 Aprilis Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Selbrischen, Meurs- und Märkischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Marcus Cap. XIV. 30, 66, 72 und die übrigen Evangelisten, Matthäus Cap. XXVI. 34, 69, 75. Lucas XXII. 34, 55, 61. Johannes XIII. 38. werden auf eine leichte Weise vollkommen mit einander verglichen.

Fortsetzung und Beschluß.

Bochart wil zwar nicht leugnen, daß zwischen dem ersten und zweyten Hahnen-Krähen der vierte Theil der Nacht hingehe: sagt aber, daß dieses nicht allezeit geschehe, und es sich oftmaltr utrage, daß die Hahnen auch wol außer denen gesetzten und gewöhnlichen Zeiten des Nachts krähen; gefolglich ein gewisser Hahn eine gute Weile vor der Zeit des eigentlich so genannten gallicinii könne gekrähet haben. Allein auf diese Weise lässet man, wie der Herr Lampe wol anmercket (a), den angenommenen Satz von der gesetzten Zeit des eigentlichen gallicinii wiederum fahren, und da man der Aussage des Heilands bey dem Evangelisten Marcus ein Licht wil anzünden, wird dieselbe, wie sie bey den andern Evangelisten sich findet, als welche nur insgemein von dem Krähen des Hahns Meldung thun, in unnöthige und unüberwindliche Schwierigkeiten gestürzet.

Wan

(a) In Comment. Evang. Joannis ad Cap. XIII. 38. in Not.

Man hat also wichtige Ursachen, von Grotii und Bochart's Auslegung abzugehen, und nach einer andern und bequemern sich umzusehen. Van Til, Lampe l. c. und andere mehr fassen die Worte des Heilands, *Ehe der Hahn krähet* / in diesem Verstande auf, *Ehe der Hahn sein Krähen wird zu Ende gebracht haben*, wirst du mich dreyimal verleugnen. Was soll aber darunter für ein Krähen gemeinet seyn? Sollen die Worte des Heilands den ganzen Umfang des Hahnen Krähens von dem Abend bis an den Morgen in sich begreifen? Wenn dieser der Sinn seyn sollte; denn sehe ich nicht, warum der Heiland des Hahnen Krähens gedente: da es genug, und dasselbe würde gewesen seyn, wenn Er es bey dem Ausdruck, *heute in dieser Nacht* wirst du mich dreyimal verleugnen, würde haben bewenden lassen. Oder soll dieses Krähen des Hahns nur auf einen gewissen Theil der Nacht werden eingeschränket? Auf diese Weise würde eine Einschränkung, wozu der Text keinen Anlaß giebt, angenommen werden. Des Heilands Aussage bleibt nach dieser Auslegung unbestimmt, verlieret ihre Kraft und Schärfe, die man billig darin vermüthen und erwarten müßte. Wir erwarten hie billig eine Erklärung, die uns in der Rede des Heilands sonderlich den Nachdruck zeigt, welchem zu Folge dem vermessenen Petrus, der sich verlauten ließ, daß er an Jesus sich nimmermehr wollte und würde ärgern, seine genau bestimmte und zugleich schnelle dreyfache Verleugnung vorbeubeten würde: welcher Nachdruck in dieser Erklärung, *Ehe der Hahn wird aufhören zu krähen* / wenigst nach meiner Einsicht, sich nicht findet.

Aus diesen und andern Gründen mehr mag auch diese Auslegung so wenig, als die erstge meldte, angenommen werden.

Der gelehrte und fleißige Gerhard, nachdem er verschiedener Ausleger Gedanken über den vorwaltenden Scheinwiderspruch angeführet hatte (b), sagt zuletzt, daß auf die allereinfältigste Weise dieser Streit würde bergeleget werden; wenn man in der Aussage des Heilands, *Ehe der Hahn krähet*, das Wörtgen zweymal darunter verstehen würde. Erführet aber nicht den geringsten Grund, Kraft dessen wir Recht und Freyheit haben könnten, dieses Wörtgen darunter verstehen zu mögen, an, und wird daher bey solchen, die in ihren Auslegungen ohne Grund nichts wöhlen annehmen, wenig Beyfall finden.

Es wird Zeit, daß ich endlich meine Meynung sage. Es beruhet dieselbe auf diesen unläugbaren und den Sprachkundigen nicht unbekanntem Satz: daß nemlich die einfachen Zeitswörter vielmahlen die Stelle der zusammengesetzten in der Hebräischen, Griechischen, auch Lateinischen und andern Sprachen, vertreten. Cassius hat in seiner Grammatica sacra (c) davon einen besondern Canon gesetzt, und denselben mit Beyspielen aus dem Alten und Neuen Testament erläutert und befestiget. In der Griechischen Sprache hat man zusammengesetzte Zeitswörter, welche eine Wiederholung ausdrücken: als *αναβαπτίζειν*, wiedertau fen / noch einmal taufen; *αναλαμβάνειν*, wiedernehmen / wiederholen; *αναζωοποιεῖν*, wiederum Kreuzigen; *αναβίβναι*, wiederum lebendig werden &c. &c. Nun werden für solche zusammengesetzten Wörter die einfachen öfters auch in den Büchern des Neuen Testaments gebraucht: als *δίδοναι*, geben / für *ἀποδύνααι*, *ἀνταποδύνααι*, Apoc. II. 23. *ὀπτεύσαι*, sehen / für *παλιν ὀπτεύσαι*, wiederum sehen / Joh. XVI. 16. 22. *ἔρχεσθαι*, kommen / für *ἐπανέρχεσθαι*, *κατέρχεσθαι*, *παλιν ἔρχεσθαι*, Joh. XIV. 28. 3. *ζωοποιεῖσθαι*, lebendig gemacht werden / für wiederum lebendig gemacht werden / 1. Cor. XV. 22. *ἐζήσῃ* für *ἀνεζησῃ*, Apoc. II. 18. Rom. XIV. 9. Luc. XV. 24. &c. Denen Morgenländischen Sprachen ist dieses so viel eigener; weil den dieselben von dergleichen Zusammensetzungen, welche bey den Griechen so gemein und häufig sind, nichts wissen. Diesem zufolge kann *κρῖναι*, die Bedeutung haben und annehmen; daß es *παλιν κρῖναι*, wiederum ruffen / noch einmal ruffen / frähen / wiederum frähen / noch einmal oder zum zweitemal frähen / zu erkennen gebe. Und dieses könnte nicht allein nach Art und Gewohnheit der Hebräischen und Griechischen Sprache geschehen; sondern

(b) In Harma. Evangel.

(c) Philolog. Sacrae Lib. III, Tit. III, Can. I.

dern wir haben auch Freimüthigkeit, einen Schritt weiter zu thun und zu sagen, daß die Evan-
 gelisten, Matthäus, Lucas und Johannes, das einfache Zeitwort *ᾠμῶν* in denen droben an-
 gezogenen Stellen für wiederum krähen/ abermalen krähen / würdlich gebraucht haben.
 Wir haben Ursache zu glauben, daß der Heiland eigentlich so, wie bey Marcus siehet, zu Pe-
 trus habe gesprochen: heute in dieser Nacht / ehe denn der Hahn zweymal krähet / wirst
 du mich dreymal verleugnen. Die andern Evangelisten haben dasselbe Wort *ᾠμῶν* behal-
 ten; aber in dem vorgemeldten Verstande gebraucht, als wenn es ein zusammen gesetztes Wort
 wäre, daß vermöge seiner Zusammensetzung wiederum krähen / abermalen krähen / bedeu-
 ten solle. Auf diese Weise ist vollkommen alles ins Gleiche gebracht. Diefemnach müste man
 die andern Evangelisten übersetzen: Ehe der Hahn zum andernmal krähen wird / wirst
 du mich dreymal verleugnen: Der Hahn wird nicht zum andernmal krähen / bis du
 mich dreymal wirst verleugnet haben. Ja wer nur was scharf dencket, der wird gewahr werden,
 daß in der ganzen Vorstellung, ehe der Hahn krähen wird / wirst du mich dreymal ver-
 leugnen / das darin gemeldete krähen des Hahns nicht für ein krähen, das ins weite Feld da-
 hin gestellet ist, sondern für ein krähen, das nicht lang weg bleibet, von welcher Art das krähen
 der Hahnen ist, wenn sie einmal zu krähen haben angefangen, müsse verstanden werden. Ein
 solches, und kein anderes, krähen erfordert die Absicht des Heilands, als welcher durch diese
 Vergleichung dem Petrus, wie eine Verleugnung so schnell auf die andere würde folgen, daß er
 es auch darin den Hahnen in ihrem krähen, wenn sie nemlich einmal zu krähen haben angefangen,
 würde zuvor thun, wolte zu verstehen geben. Ehe in derselben Nacht der Hahn sein krähen
 würde wiederholt und zum zweytenmal gekrätet haben; würde er, Petrus, Ihn, den Heiland,
 bereits drey mal verleugnet haben.

Wenigstens die von der zweyten Meinung sind, denen die Worte, ehe der Hahn krähet/
 so viel heißen sollen, als ehe der Hahn sein krähen wird zu Ende gebracht haben /
 mögen aus dem Grunde sich wider meine Erklärung nicht regen, daß ich dem einfachen Zeit-
 Worte die Bedeutung eines zusammengesetzten gebe, welches Kraft seiner Zusammensetzung,
 wiederum / abermalen / krähen soll bedeuten: indem sie in so weit auf demselbem Wege
 mit mir wandeln, daß sie das Wort krähen für das krähen zu Ende bringen wolten gehal-
 ten und gebraucht haben. Was thun diese anders, als daß sie dem einfachen Zeit-
 Worte gleichfalls die Bedeutung eines zusammengesetzten, nemlich die Bedeutung des Auskrähens
 beylegen?

Dasjenige, welches der Heiland durch die von ihm gebrauchte Gleichniß-Rede am ersten
 und fürnemlich beäugete, war unstreitig, daß Er dem Petrus, der sich gerühmet hatte, daß,
 wenn sich auch alle an ihm ärgeren würden, er doch nimmermehr eine solche schändliche Leicht-
 fertigkeit würde an sich kommen lassen, desto deutlicher die Kürze der Zeit vorbilden mochte, in wel-
 cher Petrus so gar an dem allerschändlichsten Laster der Verleugnung, und zwar zu dreyenmalen
 zu, sich würde schuldig machen: als welches alles noch eher und geschwinder, als der Hahn, sein
 krähen würde wiederholt haben, würde vor sich gehen. Ausserdem dencket man, daß der
 Heiland durch diese Aussage anbey noch einen andern Begriff habe wollen veranlassen, dieser
 nemlich, daß die dritte und letzte Verleugnung unmittelbar vor dem abermaligen krähen des
 Hahns würde vorhersehen, und dieses so fort auf jene folgen. Welche Bestimmung der Vor-
 herhersagung des Heilands, nicht weniger die darauf erfolgte Erfüllung, zu denen wundern bey
 in dieser Geschichte waltenden Göttlichen Fürsichung einen beträchtlichen und gewiß merkwür-
 digen Zusatz konnte beitragen. Dieß kann wenigstens nicht gekuanet werden, daß in der Erfül-
 lung sich dieses so geäußert habe, und von den Evangelisten als etwas besonders sehr angemer-
 ket, und ihren Geschichten, außer Zweifel, weil sie geurtheilet, daß solches zur vollkomme-
 nen Darstellung derselben gehörete, einverleibet worden. Matthäus und Joannes schreiben:
Και εὐθὺς ἀλεκτορ ᾠμῶσσι, und alsobald / so fort, da nemlich die dritte Verleugnung
 vollendet war, krähete der Hahn / Math. XXVI. 74. Joan. XVIII. 27. Lucas drückt es noch
 deutlicher aus: *Και παραχρῆμα, ἐτι λαλῶντος αὐτῆ, ᾠμῶσιν ὁ ἀλεκτορ,* Und als-
 bald / da Er noch redete / krähete der Hahn / Luc. XXII. 60.

Was sonst die Sazung der Juden angehet, daß nemlich keine Hahnen in der Stadt Jeru-
salem haben mögen gehalten werden: big ich nicht abgeneigt, der Meinung der Gelehrten bey-
zutreten, die dafür halten, daß diese Jüdische Sazung allererst nach der Zeit, da die Evange-
lischen Geschichten bereits waren aufgeschrieben, von den Jüdischen Meistern, um die Geschichte
des von Petrus gehörten krähenden Hahns der Unwarheit zu bezüchtigen, seye auf und ausge-
kommen. Zu welchen Jüdischen Erdichtungen wir auch ihre Überlieferung bringen, daß die
Todesstrafe der Kreuzigung in den alten Zeiten den Juden seye unbekannt und bey denselben
nicht im Gebrauche gewesen, welches gleichfalls von den Jüdischen Meistern nachhero erst erfors-
chet und auf die Bahn gebracht ist, um die Weissagungen, worin wir Christen ihnen diese So-
heißung des Messias anweisen, dadurch zu verdunkeln, welches ich weitläufig anderswo (d)
habe bewiesen, und wider Casaubonus und den Herrn von Mosheim, daß die Kreuzigung als
eine solche alte Sazung den Juden wolte einräumen, daraus doch die Unwarheit der Evangeli-
schen Geschichte mit nichten würde folgen: wie der berühmte Neland und andere zur Genüge
haben angewiesen; deren Anmerkungen der Herr Lampe in Comment. Evang. Joan. ad Cap.
XIII. 38. in Not. summarisch vorgestellt.

Janssen.

(d) In Dissertationibus meis de Aequilibrio Demeriti peccati & Viciarum Jesu Christi
Passionum: welche hernacher unter diesem Titel, Tractatus Theologicus de Aequilibrio
Demeriti peccati & Viciarum s. C. passionum, publicis Disputationibus ventilatus &
defensus, sind zum Vorschein gekommen pag. 191. 219.

I. Von neuen Schriften.

Die Buchhandlung des Züllichauischen Wäysenhausens notificiret hierdurch, I. daß das
bekannte Chymische Werk des seel. Herrn H. R. und Doct. Neumanns nunmehr dahin zu En-
de gediehen, daß vorstehende Jubilate-Messe der Schlußtheil ausgeliefert und daneben denen
Herren Pränumeranten Rechnung gegeben werden soll, nach welcher einiger Nachschuß zu zah-
len seyn wird. II. Und weil dieses starke Werk von 39. Alphabeten anzuschaffen, nicht jeder
Liebhaber im Stande ist, so wird zugleich dem Publico eröffnet, daß verlegende Handlung nach
vieler Wunsch eine zweyte Auflage solcher Gestalt durch einen gelehrten und der Sache vollkom-
menen gewachsenen Manne veranstaltet. 1) Daß an der Hauptsache nichts abgetürket, son-
dern alle Eintheilungen / Proceffe und Experimente völlig beybehalten. 2) Alles aber
zur Hauptsache nicht gehörige ausgelassen, die phi und weitläufige Discurse ins Engere gezo-
gen, alle Ausschweifungen und Wiederholungen aber vermieden, und 3) Das Werk aus der
so genannten kleinen Cicero auf vergrößerten Format, so compres als möglich, zum Vortheil der
Käufer gegeben werden, daß vorstehende Jubilate-Messe der erste, und auf Michaelis Messe
a. c. der zweyte, und unweit schwächere Band nachgeliefert werden soll. Wer auf vorged.
nach Züllichau einsendet, bekommt so gleich dafür Zug um Zug vorgemeldeten ersten Band, und
zur Michaelis-Messe den zweyten, ohne den geringsten Nachschuß, es sey denn, daß die neue
Ausgabe, wovon das Alphabet 10 Gr. gerechnet, 12 Alphabet übersteigen solte; da denn auf
diesen Fall das darüber laufende Alphabet, mit 10 Gr. nachbezahlt wird. NB. Eine ausführ-
liche Nachricht vom Inhalt dieses Wercks, Format, Papier und Druck, wird bey hiesigem
Adress-Comtoir in Duisburg umsonst ausgegeben.

II. Sachen / so verlohren aufferhalb Duisburg.

Es ist in Wesel ein grosser schwerer und auf dem Leibe und an Füßen ganz weiß senender
Hühnerhund mit braunem Kopf und Ohren, aber einen schmalen weißen Strich von der Stirn
bis auf die Nase habend, vor einigen Wochen verlohren oder aber gestohlen worden; wer Nach-
richt hat wo er geblieben, und ihn wiederschaffen kan, wolle sich bey dem Herrn Auditeur Zahn-
hochlöbl. Jungkenschens Regiments zu Wesel in der Ritterstrassen, gegen dem Königl. Gouver-
nement über wohnhaft, desfalls melden, und soll derselbe 10 Rthlr. Trinkgeld haben, auch auf
Verlangen des Anbringers Nahmen verschwiegen bleiben.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Nam. XV. Dienstag den 15 Aprilis 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Wittibe Dickhof, modo Eheleute Böcking, haben vorgekeltet, wie das sie vorhabens wären, mit Einwilligung deren erster Ehe Kindes Vormünder, deren im Amte Lunen, Bauerschafts Horstmar gelegenen Kleinbeckers Behandigungs-Kotten, zu Befriedigung ihrer Creditoren, mit Vorbehalt Hochfürstl. Durchl. zu Essen Behandigungs-Gerechtigkeit, dem meistbietenden in uno termino gerichtlich zu verkauffen, und haben des Endes gebeten dazu terminum zu präfigiren; wie nun diesem petito beschreibet und terminus zu diesem öffentlichen Verkauf auf den ersten Martii current., in Lunen angesetzt worden; so wird solches hiemit bekant gemacht, mit hin denen, so zu diesem Kauf Lust haben frey gegeben, sich alsdanna einzufinden, vorhero auch die Lage dieses Kottens bey hiesigem Königl. Landgerichte einzusehen, dieselige aber, so an diesen Kleinbeckers-Kotten ewiges Recht oder Ansprache ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eamen und das dritte zu Lunen angeschlagen, peremptorie abgeladen, daß sie à dato den 7 curr., innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, beym Königl. Landgerichte zu Unna anzeigen, und die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren sollen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß dieselige, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch denandten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen oder präteritres Recht nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem vorgemelten Kotten abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Unna im Landgerichte den 4 Febr. 1755.

Die Evangelisch-Lutherische Diaconie zu Eleve, will das derselben zugehörige, in der grünen Heybergischen Straffe, zwischen Lovis Seben und Simon Poycamp gelegene Wohnhaus, auf der Stadt-Waage daselbst, öffentlich verkauffen. Wie nun dazu Termin auf den 3 Martii, 3 April und 3 May a. c., anberahmet; so können Lust tragende sich in besagten Terminis, jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadt-Waage zu Eleve, einfinden.

Da das von denen Eheleuten Weringhagen bishero bewohnte Trockelsche, auf 68 Rthlr 50 stüb. ästimirte Haus zur Markt, in Behuf rückständiger Renthey-Pacht, verkauft werden soll, und dazu Termin auf den 9, 16 und 23 April a. c., bey der Königl. Renthey-Haim, angesetzt worden; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit sich die zum Ankauf Lust tragende in terminis, Vorm. um 10 Uhr einfinden können, dieselige aber, so gegründete Forderung daran zu haben vermeinen, werden hiemit zugleich zu deren Beybringung in Ordnungs-Frist, sub poena perpetui silentii, abgeladen.

Es sollen nachfolgende zum Heessischen Concurs gehörige Stücke, welche auf den beygesetzten Werth gewürdiget worden; den 30 April a. c., um 2 Uhr, als im lextern Termine, dem meistbietenden gegen baare Bezahlung, aufm Rathhause zu Schwelm, verkauffet und zugeschlagen werden, 1) Ein goldener Ring mit 6 Steinen, 30 Rthlr. 2) Ein Herxring mit 6 Steinen, 20 Rthlr. 3) Ein Rosette mit 9 Steinen, 18 Rthlr. 4) Ein goldener Ring mit 6 schlechten Steinen, 2 Rthlr. 5) Ein silberne Schnupstoback-Dose, 2 Rthlr. 6) Dito ein Rthlr, 20 st. 7) Ein silbernen Wasserbüßgen, ein Rthlr. 8) Ein silbernen Bügel samt Läsche, 11 Rthlr 30 stüb. 9) Eine alte Saekuhr, 6 Rthlr. 10) Ein Porzellainen Krug nebst silbern Deckel. 11) Eine kleine eiserne Kiste, 2 Rthlr. 12) Ein Messer nebst silbern Gabel, 2 Rthlr 30 stüb.

De Weduwe Claes Feften in de Heerlyckheit Mooock, is voornemens, op den 15 April haare gereede goederen met den stekkenlag te laeten verkopen.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr J. V. Beckmann von dem Hn. Krieger, und Domainen Rath Kefop, einen bey Wesel, vorn Berliner Thor, neben der Frau Wittiben Hoewel ihren, in der Generalsstege situirten, von allem Beschwer freyen Garten cum pertinentiis erblich gekauft; derselbige, so etwas, ex quocunque capite es auch seyn mögte, daran zu präntendiren hat, muß sich binnen 6 Wochen, à dato dieses, sub poena perpetui silentii, gehörig melden.

Peter Melchior Tacke hat von denen Eheleuten Joh. V. Leckebusch ihr Haus bey der Stadt Schwelm, vor der Edlischen Pforten gelegen, nebst zweyen Gärten und Begräbnissen, anerkauft; die an besagten Stücken einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiedurch abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen, und zwar in ultimo termino, den 30 April bey dem Gericht zu Schwelm, ihre Forderungen, sub poena per. etui silentii, justificiren sollen.

Da der Herr Gerh. Zur Henden bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, daß er den in hiesigem Amte Hamm, Bauerschaft Wambelen gelegenen Köthen Hof cum Appertinentiis gesichert seyn mögte, und daher, um Edictal Citation aller an besagten Hof und dessen pertinentien ein jus reale habenden Creditoren, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per decretum de hodierno dato, stat gegeben; Als werden alle, so an vorgem. Hofe und dessen pertinentien, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, abgelanden, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato geschehenen Anschlages, binnen 9 Wochen, bey hiesigem Königl. Landgericht behörend ein und auszuführen, mithin darunter allenfalls rechtlichen Spruchs abzuwarten, inmassen nach Ablauf solcher Frist alle dieselbige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwa habenden Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und demnach nicht weiter gehört werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 24 Febr. 1755.

Des Frenherrn von Wyllich zu Diersfort Hochwird. hochwolgeb. Gnaden, haben den im Amte Wesel am Laurhafen gelegenen, im Erbenbuch Fol. 20 Num. 30, 31. und 32 erwähnten hieran haben, werden hiedurch abgelanden, sich à dato 6 Wochen, sub poena perpetui silentii, den 19 Martii 1755.

Es hat Joh. Schlinckhof von dem Bürger zu Hattingen, Michael Jonas Bleck, den in der Stüterbauerschaft, Amts Blanckenstein gelegenen Bohnenstüters Hof, gerichtl. an sich gebracht; wer also an denselben einigen Anspruch hat, muß sich binnen 14 Tagen, bey gemeltem Ankaufser melden.

Alfoo de Weduwe Jurrien Paaken haar huys, de Sleutel genaamt, in Emmeryk geleecken, aen Monfr Willem Willemsen, verkocht heeft; soo gelieve, die op gem. huys Aenspraak hebben mogt, zich à dato binnen 6 Wecken, te melden.

Es hat der Herr Prediger Hausmann zu Hagen, von den Vormündern Brinckerischer Kinder, das kleine neue Haus, an einer Seite nächst Joh. Henr. Schmidt, an der andern Seite ten gelegenen Gartenstücken, käuflich an sich gebracht, dieselbige, so daran ex quocunque capite sit, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit abgeladen, um solche Verrechtsame innerhalb 6 Wochen, bey dem Königl. Landgericht sub præjudicio anzubringen. Hagen im Landg. den 25 Martii 1755.

Schwer Hartog und dessen Ehefrau zu Gest, haben ein halb Mügend Bauland, im Büberischen Feld, Sudwärts Biegerhofs Land, Nordwärts Kleinder Wust, gelegen, verkauft; sollte jemand eine rechtliche forderung daran haben, derselbe muß sich in Zeit von 14 Tagen, bey dem in Wohlbl. Landgericht in Xanten, sub poena perpetui silentii, melden.

Es hat E. J. Cronenberg von dem Rathagen, Wertmar, und Bühren, das gemeinschaftliche; so genannte Cronenbergs Guth, gekauft; dieselbige, so daran, ex quocunque capite sit, Anspruch

Anspruch haben, werden hiemit abgeladen, um solche ihre Gerechtfahme binnen 6 Wochen, beym Königl. Landgericht zu Hagen, sub præjudicio anzubringen. Hagen im Landgericht den 19. Martii 1755.

Es haben die Vormünder des verstorbenen J. M. Andrea zu Schwerte, A. N. Wunderlich, und J. H. Broecker, das den Unmündigen zuständige und in Schwerte gelegene Wohnhaus, nebst Brauhaus und Hof, an die Wittibe Maas daselbst, verkauft; wer an diesem Hause einige Anspruch hat, muß ante terminum solutionis, den 12 May c. a, sub poena præclusi, sich gehörig melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß die bishero in Administration gestandene Schlütereyen Eleve und Calcar, auch die Rentheyen Lymers und Neurs, von Trinitat, dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber zur Anpachtung sich des Endes bey hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer melden, daselbst die nöthige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Das Haus Hertevelt wil ansehenden Mutwoos den 16 dieses, Nachmittags um 2 Uhr, den Anbau von Haaken Hof zu Boerslaer, Jurisdiction Weeze, daselbst auf dem Guth, den Weezigsforderenden öffentlich anbestellen.

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind einige sequestrirte Gelder vorhanden, welche gegen Land-übliche Zinsen und Hypotheken-Ordnungs-mässige Sicherheit rentbahr gemacht werden sollen; wer solche anzuleihen wüßens, kan sich beym Richten Hr. von den Bercken, oder beym Hr. Accise-Inspector Spanngel in Ludenscheid, melden.

Es stehet gegen den 11 Junii dieses Jahres, ein Capital von 400 Rthlr zur Ablage; wer solches alsdenn gegen Stellung gnugsamer Sicherheit auf Zinsen zu übernehmen verlanget, kan sich deshalb beym Königl. Papien-Collegio in Eleve, melden.

VIII. Person dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es verlangt der Mühlenmeister Heinrich Spoor zu Calcar, auf seine daselbst angepachte Mühlen, einen Meister- und einen Unterknecht; dieselige nun, so dazu Lust und die erforderliche Capacität haben, können sich, je eher je lieber, bey ihm melden, und den ersten May c. den Dienst antreten.

IX. Citatio Edictal's ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Dieb. Niemanns hat einige ausser der Löwpsorten zu Embrich gelegen, denen Kindern Jacob Goossens vormals zugehörige Ländereyen der Reformirten Diaconie in solurum übergeben, das Königl. Gericht aber daselbst Edictalem Citationem extrahiret, und Terminum ad iustificandum auf den 4 Junii h. a., Vorm. Glocke 8, am Rathhause anberahmet. Embrich in judicio den 31 Martii 1755.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Wesel, fügen allen und jeden Creditoren, welche an des vormaligen Kaufmanns G. rh. Dirckings Vermögen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen: wasmassen, nach in obgem. G. rh. Dirckings Vermögen entstandenen Concurs, der von uns bestättigte Interims-Curator Land-Syndicus Laners, vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati, eine gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten: Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 29 April curc., Vormittags Glocke 10, vor hiesigem Landgerichte euch gestellet, die documenta zur iustificacion
curc

Zweyter Anhang.

Num. XV. Dienstag den 15 Aprilis 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

XII. Sachen / so zu verkauffen außerbald Duisburg.

Am 17 April sollen zu Weurs auf der Langley, Nachm. Glocke 2, einige Nummern Büchen Brandholz aus dem Winnbüsch, dem meistbietenden bey brennender Kerze, öffentlich verkauffet werden.

Demnach ad instantiam des Grävingschulken zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorf distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Aßkühlen-Kamps erkannt, und zu dessen Verkauffung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Kamps Lust tragen mochten, sich in dißs terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden gewärtigen; alle, so an dem Aßkühlen-Kamp einige Ansprach oder Recht zu haben vermetten, werden Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna ange schlagen, abgeladen, un in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub pœna perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Im Sterbhaule des Herrn Canonici Kempfen seel. aufm Hochwürdigen Capitul zu Kantem, sollen dessen Mobilien und Haußgerath in allen Sorten bestehend, den meistbietenden auf den 16 April und folgende Tagen, Nachmittags, öffentlich, jedoch freywillig, verkauft werden.

De Beszgen. van de overledene Meijstruw Grand zal., zullen op den 17 April om twee uren, ten huÿse van Monfr Reimer uytveylen, en den 29 dito sinael vrywillig verkopen, eene seekere plaïsante behuysinge, veralen mit verschelde camers en folders, als mede eene nieuwe groote schuur daerby, zynde binnen Calcar in de Mondstraet gelegen.

Ingevolg Synce Koninal. Majestait allergnædigste Rescript van 15 December 1754 en Decreet van 4 Maert a. c., by den Edl. Hove van Gelderland verleent, syn op nieuws sub hasta gestellt, en sullen op den 22 April a. c., in de Cancellerye binnen Gelder, ten 2 uren naermiddag verkocht worden, de Baronne van Lottum, de halve Heerlyckhey Gribbenvoorst met het aedelyck Goed Baersdonck aldaer, en het aedelyck Goed Kaldenbroeck onder Lottum gelegen.

Op den 24 April a. c., sullen publyckelyck verkocht worden eenige schoone Boeken met nog enig huysraet, een schoon glaseren kastjen, en nog eenen kast met veele trecken voorsien, in de Pastorye tot Broekhuysenvoorst, 's naermiddags om een uur.

Op den 22 April, sullen tot Oeyen, aen den meestbiedenden vrywillig verkocht worden, de gereede goedern, naergelaeten door Willem Hermans.

De Weduwe Coppers tot Broekhuysenvoorst, sal den 16 April c., opentlyck edog vrywillig, aen den meestbiedende laeten verkopen haere mobilien ende gereede goedern; Liefhebbers kunnen zich denselven daeg, 's morgens ten haeren huÿse binnen Broekhuysenvoorst laeten invinden.

Es hat die Wittibe Holtmanns in Camen, bey hiesigem Königl. Landgericht vorgestellet, daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätte, ihr in der Stadt Camen auf der Weststrasse, zwischen Körners und Heimers Behausung gelegenes Wohnhaus, mit dabey befindlichem Hofe; ingleichen einen Garten vor der Westporten, und ein Gartenstück vor der Ostporten, in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich verkauffen zu lassen, des Endes dazu terminum zu präfigiren gebeten; wie nun diesem petito deferiret, und terminus zu sothanem Verkauf vorgem. Vereelen auf den 2 May a. c., in Camen angeleget worden, so wird solches hiemit bekant gemacht, mithin denen zu kauffen Lust habenden freygegeben, sich altdann einzufinden; diese-
rige

nige aber, so an diesem Hause und Garten ex quocunque capite einige Ansprach zu haben vermeynen, werden Inhabts proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Camen, und das 3te zu Lunen angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen' gebührend justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von obqem. Parcellen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

XIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Knopfmacher zu Plettenberg, Und. Bäddecker, hat seine nebenen Krusen Damgarten, aufm Stadts Grund, am Kirchhofe gelegenes Haus und Garten, an den Stahl Schmidt Died. Schurmann, mit Vorbehalt der Grundzinsen resp. ad 30 stüb., für 106 Rthlr verkauft; wer etw. is dagegen einzuwenden hat, muß solches in Zeit von 14 Tagen, bey der Obrigkeit Loci, sub pœna præclusi, melden.

XIV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Am 17 April, Nachmittags Glocke 2, soll die Anfarbung der Castelschen Brücke, dem wenigstforderenden zu Meurs in der Cangeln, anverdingen werden.

XV. Persohn / dessen Dienst verlanger wird ausserhalb Duisburg.

Eine sichere Herrschaft auf dem adelichen Hause Erprath, ohnweit Kantzen, verlanger einen tüchtigen Rutscher bey 2 Pferde und einige häusliche Dienste zu verrichten; wer hierzu incliniret, und Evangelischer Religion ist, kan sich sofort bey dem Postamt in Kantzen, persöhnlich gestellen. Der Chirurgus Kemper in Wesel, verlanger einen tüchtigen Gesellen, der se eher se lieber Condition bey ihm antretten kan.

Terwylen binnen de Stadt Straelen is manqueerende eenen Metselaers-Baes; soo word sulcks hiermede te kennen gegeben, in cas hem den eenen of anderen aldaer souden willen verderslaen, van hem by den Heere Regeerenden Borgermeester Kinghs te kennen melden.

XVI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem occasione des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses in Lunen, sich einige Creditores gemeldet, und darauf per judicata erkannt worden, daß unter denen sich gemelten Creditoren die Priorität. prævia citatione edictali, ausgemachet werden solle; Als werden solchem zufolge alle und jede Creditores, so an den Kauffschilling des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses einige Forderung haben mögten, ausfolge des hieselbst, zu Camen und zu Lunen angeschlagenen proclamatis, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von dem Kauffschilling abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

XVII. Getrâyde: Preis vom 5 bis 11 Aprilis 1755.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Koggen			Gärsten			Malz			Buchweiz			Haber			Erbsen			
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	
Erlde	1	11	11	1	1	3	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Wesel	1	10	5	1	2	9	16	2	15	2	15	2	15	2	15	2	15	2	15	2	15	2
Embrich	1	9	11	1	3	11	15	11	16	11	16	11	16	11	16	11	16	11	16	11	16	11
Duisb.	1	11	6	1	6	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11
Meurs	1	11	9	1	18	7	14	2	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9	15	9
Hunn	1	12	11	1	8	11	4	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Witten	1	19	11	1	10	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11
Herdecke	1	17	11	1	2	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11	22	11
Düfeld.	1	16	11	1	8	11	22	9	21	11	17	11	15	11	15	11	15	11	15	11	15	11
Dicea	1	12	11	1	5	7	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11	18	11

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. von Kemlern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.